

Der Landkreis Osnabrück hat gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach dem GwG erlassen hat, ggf. unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 57 Abs. 2 und 3 GwG, auf ihrer Internetseite bekanntzumachen.

Liste über Verstöße gegen geldwäscherechtliche Präventionsmaßnahmen

Stand 04/24

Art und Charakter des Verstoßes/ Verletzte Bußgeldvorschriften	Verpflichtetenkreis	Natürliche/juristische Person oder Personenvereinigung	Art der Maßnahme	Bestands- bzw. rechtskräftig seit
Nicht vollständige Identifizierung der Vertragspartner, §§ 8 Abs.1 und 2, 56 Nr. 6 GwG	Güterhändler Branche: KFZ-Handel	Anonymisiert gem. § 57 Abs. 2 S. 2 GwG	Bußgeldbescheid in Höhe von 2.460,- €	24.01.2024